

Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA

allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- 0,3

Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,6

Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH 10 m Firsthöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt gemäß § 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen

2. überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- ED

nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche öffentlich

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen - Zweckbestimmung: Erhaltung der Gehölzbereiche Quellen und Gewässer
- ö

öffentlich
- p

privat

5. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserfläche

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

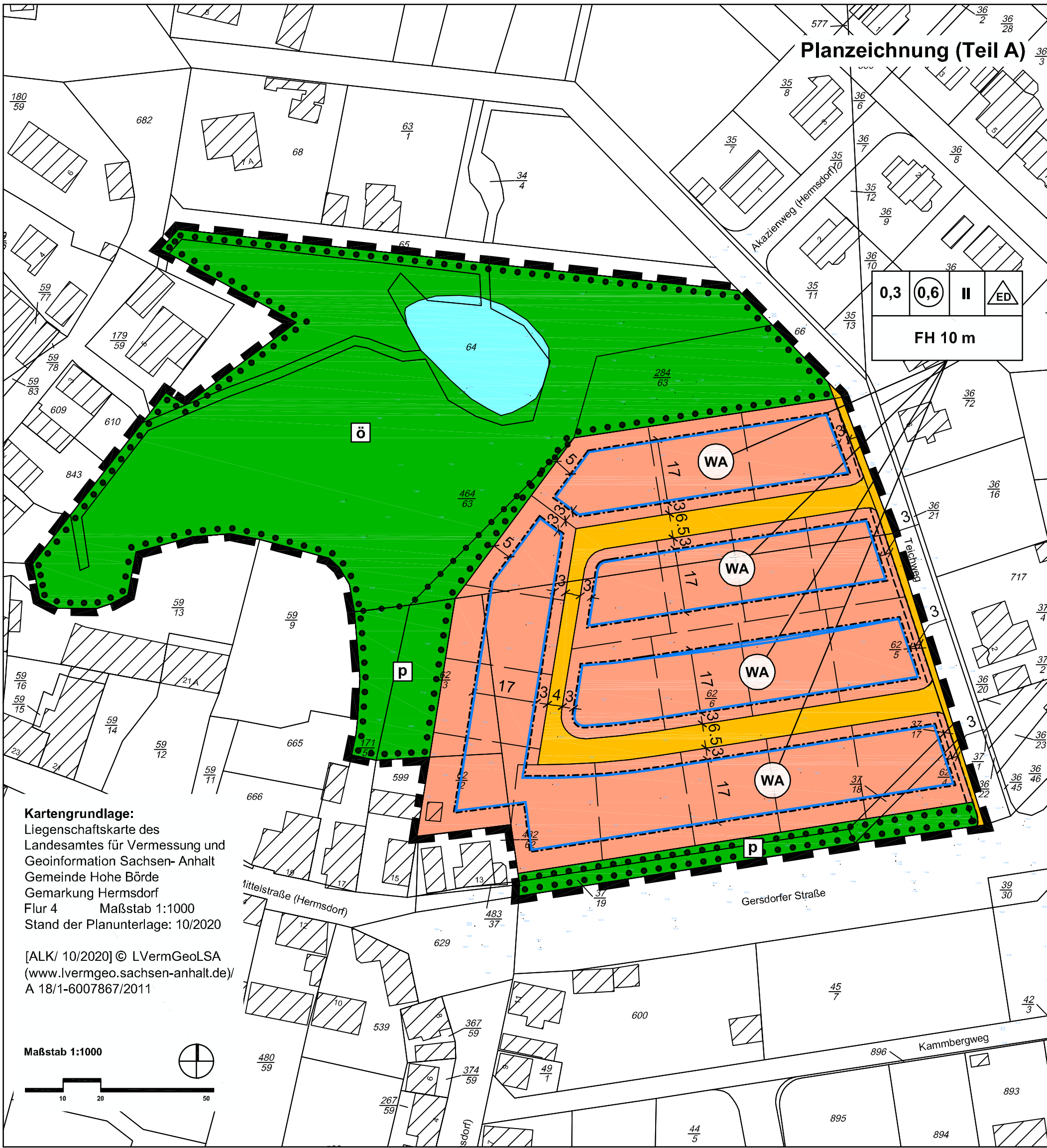
7. sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten eines Schmutzwasserkanals zu belasten sind
- Abgrenzung unterschiedlicher Eigentumsformen innerhalb der Grünflächen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise:

Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte ist im Plangebiet in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten. Weiterhin sind die Zugriffsverbote auf nach Gemein- schaftlich geschützte Arten, europäische Vogelarten und Arten, die durch eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG geschützt sind, gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.



Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (1) Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass in den allgemeinen Wohngebieten die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig sind.
- (2) Als unterer Bezugspunkt im Sinne des § 18 BauNVO für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen auf den Baugrundstücken gilt die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsflächen gemessen an dem Punkt der sich gegenüber der höhergelegenen Gebäudeaußenkante befindet. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zu der ihm zugewandten Gebäudesite, so ist die Höhenlage jeweils um das Maß der Steigung oder des Gefälles der Oberfläche zu erhöhen oder zu verringern.
- (3) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Traufhöhe der Dächer der Hauptgebäude über dem Bezugspunkt um mindestens 1,50 m geringer sein muss, als die Firsthöhe des jeweiligen Daches über dem Bezugspunkt.
- (4) Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO wird festgesetzt, dass in den allgemeinen Wohngebieten Wohn- und Aufenthaltsräume in Geschossebenen oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig sind.

§ 2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass die innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern befindlichen Gehölze, Gewässer und Quellen dauerhaft und unversehrt zu erhalten sind.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen des Grundstücks, sofern sie nicht für die Zuwegung des Hauptgebäudes, für Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten oder für Nebenanlagen benötigt werden, als Grünflächen mit offenem oder bewachsenem Boden anzulegen und zu unterhalten sind. Kies-, Splitt- und Schottergärten oder Steinschüttungen sind unzulässig. Ausnahmsweise können Kiesschüttungen als Spritzwasserschutz um die Gebäudeaußenwände in einer Breite von maximal 50 cm vorgesehen werden. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Vlies, Folien) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit wassergefüllten Gartenteichen zulässig.

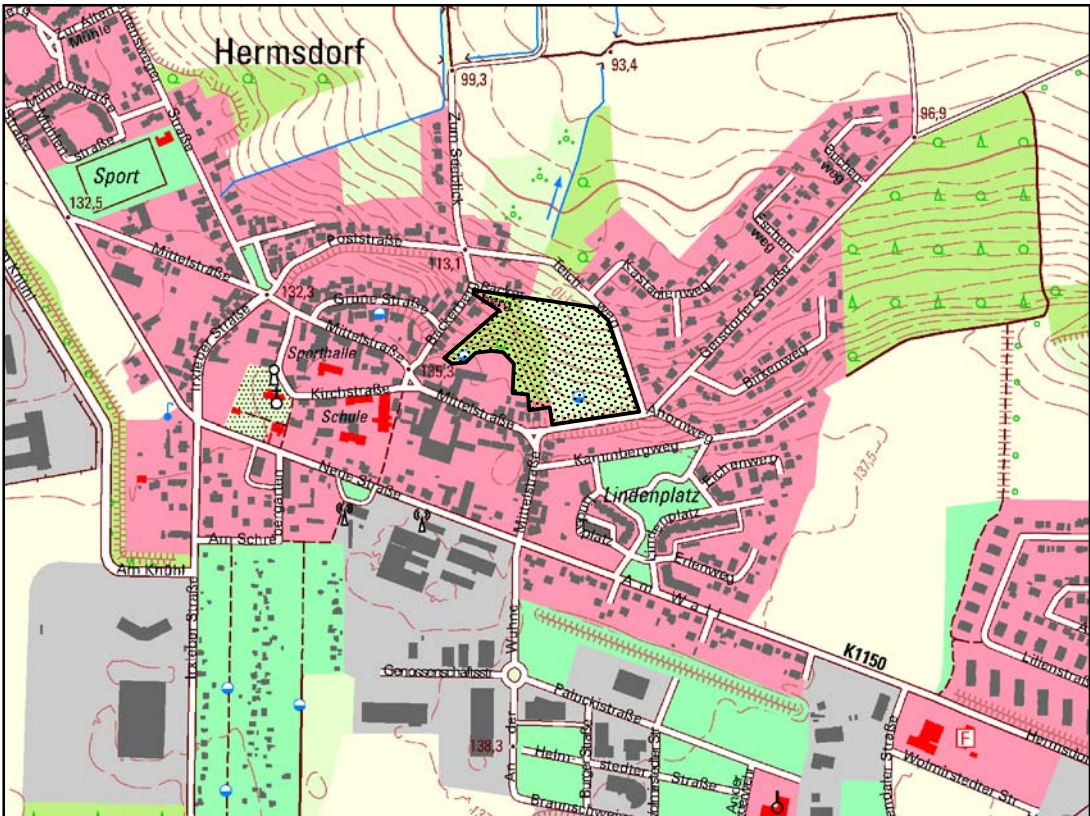


Gemeinde Hohe Börde
Landkreis Börde

Bebauungsplan Nr. 12 - 10
"Wohngebiet Gersdorfer Straße / Teichweg"
im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB

Satzung Stand Juni 2022

Maßstab: 1:1.000



Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und
Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke
39167 Ixleben, Abendstr. 14a

Lage im Raum
[TK10/ 10/2018] © LVermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/)
A 18/1-6007867/2011

Satzung der Gemeinde Hohe Börde über den Bebauungsplan Nr. 12 - 10 "Wohngebiet Gersdorfer Straße/ Teichweg" in der Ortschaft Hermsdorf

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3534) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12-10 "Wohngebiet Gersdorfer Straße / Teichweg" in der Ortschaft Hermsdorf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 - 10 "Wohngebiet Gersdorfer Straße/ Teichweg" in der Ortschaft Hermsdorf Gemeinde Hohe Börde beschlossen

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.11.2019 bekanntgemacht am

Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erarbeitet

vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr. 14a, 39167 Ixleben

Ixleben, den

Planverfasser

Den Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 28.09.2021

Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen

vom 14.10.2021 bis 15.11.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 06.10.2021 gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)

Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Den Bebauungsplan als Satzung beschlossen

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 10 BauGB am

Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin